

**Jetzt ist nicht
die Zeit für Risiko.**



Der webbasierte ICON. DAC6 MANAGER

**Prüfung und Dokumentation einer möglichen
Anzeigepflicht nach dem EU-Meldepflichtgesetz**

Prof. Dr. Stefan Bendlinger
Julian Höhfurtner, BSc

ICON.

ICON Wirtschaftstreuhand GmbH

wtsglobal



DAC 6 – Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen.

Worum geht's?

Im Zuge des AgbÄG 2020 wurde auf Grundlage einer Richtlinienvorgabe der EU das EU-Meldepflichtgesetz geschaffen, das mit 1.7.2020 in Kraft getreten ist.

Das neue Gesetz verpflichtet sog. „Intermediäre“ (wazu insbesondere auch Steuerberater, Rechtsanwälte und Banken gehören), unter Umständen aber auch den Steuerpflichtigen selbst, bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen dem BMF zu melden, um einen Informationsaustausch über unerwünschte Steuerpraktiken zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Mit dem neuen EU-MPFG wird hinsichtlich des Ausmaßes an **steuerlicher Transparenz und Offenlegung** ein neuer Meilenstein in der EU gesetzt. Mit derart umfassenden „Offenbarungen“ gegenüber in- und ausländischen Finanzbehörden – vorausseilend bzw in einer sehr frühen Phase von Steuergestaltungen – waren bisher weder Steuerpflichtige noch deren Berater konfrontiert.

Berater wie Steuerpflichtige sind angehalten, innerhalb ihrer Organisationen entsprechende **Kontrollmechanismen** und Abläufe einzuführen, um **meldepflichtige Gestaltungen** rechtzeitig zu erkennen und ihren Meldeverpflichtungen fristgerecht nachkommen zu können. Darüber hinaus sind rückwirkend auch jene meldepflichtigen Gestaltungen ausfindig zu machen, deren erster Schritt **zwischen 25.6.2018 und 30.6.2020** gesetzt wurde.

Verstöße werden mit erheblichen **Geldstrafen von bis zu EURO 50.000,-** geahndet.

Die Identifizierung potentiell meldepflichtiger Gestaltungen stellt für Anwender aufgrund der hohen Komplexität der Materie mit ihren 16 „Hallmarks“ und der vielen Zweifelsfragen eine große Herausforderung dar.

Der ICON. DAC6 MANAGER bietet dafür eine professionelle, effiziente und kostengünstige Lösung.

Das wichtigste im Überblick



Was?



Wer?



Wann?



Wie?



Wenn nicht?

Was?

Der neuen Meldepflicht unterliegen „marktfähige“ oder „maßgeschneiderte“ Gestaltungen, die mehr als einen EU-Mitgliedstaat oder mindestens einen Mitgliedstaat und mindestens ein Drittland betreffen und ein Risiko

- der **Steuervermeidung**
- der **Umgehung des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes** oder
- der **Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers**

aufweisen. Das EU-MPFG zählt abschließend (taxativ) die **meldepflichtigen Gestaltungen** auf und unterscheidet dabei zwischen „unbedingt“ und „bedingt“ meldepflichtigen Gestaltungen.

Angesichts der wenigen Auslegungshilfen zum EU-MPFG ergeben sich regelmäßig Fragen, ob eine bestimmte grenzüberschreitende Transaktion eine Meldepflicht auslöst. Und nicht nur in Zusammenhang mit „außergewöhnlichen“ Geschäftsfällen oder „aggressiven“ Steuergestaltungen. Sei es im Bereich der Verrechnungspreise, bei Umgründungen oder bei Beziehungen zu Niedrigsteuerländern.

Wer?

Grundsätzlich ist der sog. „**Intermediär**“ einer Steuergestaltung meldepflichtig. Intermediäre sind, die eine meldepflichtige Gestaltung konzipieren, vermarkten oder zur Umsetzung bereitstellen, zB Banken, Steuer- oder Rechtsberater („**Hauptintermediäre**“). Daneben gelten aber auch jene Personen als Intermediäre, die unmittelbare oder mittelbare **Hilfe, Unterstützung oder Beratung** im Rahmen einer meldepflichtigen Gestaltung leisten und wussten oder vernünftigerweise wissen mussten, dass sie derartige Leistungen im Zusammenhang mit einer meldepflichtigen Gestaltung erbracht haben („**Hilfsintermediäre**“).

Eine **Ausnahme** von dieser originären Meldepflicht besteht allerdings dann, wenn der Intermediär in Österreich einer gesetzlichen **Verschwiegenheitspflicht** unterliegt (wie insbesondere auch nach dem Berufsrecht österreichischer **Steuerberater!**) und der Intermediär den „relevanten Steuerpflichtigen“ über seine Verschwiegenheitsverpflichtung und den damit einhergehenden **Übergang der Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen** selbst informiert hat.

Die Meldepflicht geht dann auf den relevanten Steuerpflichtigen über, sofern dieser den Intermediär nicht ausdrücklich von der Verschwiegenheitspflicht entbunden hat. Im Fall des Übergangs der Meldepflicht auf den relevanten Steuerpflichtigen hat der Intermediär dem betreffenden Steuerpflichtigen sämtliche ihm bekannten, in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Informationen über die meldepflichtige Gestaltung weiterzugeben, damit der Steuerpflichtige selbst der Meldeverpflichtung nachkommen kann.

Wann?

Das EU-MPFG ist in Österreich mit 1.7.2020 in Kraft getreten. Einzelne EU-Mitgliedstaaten haben allerdings die von der EU-Kommission ermöglichte Fristverlängerung gewährt. Seit 1.1.2021 läuft aber in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten die 30 tägige Meldefrist für Gestaltungen, die ein Risiko der Steuervermeidung oder der Umgehung des Gemeinsamen Meldestandards oder der Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers aufweisen. Sogenannte „Altfälle“ (Umsetzung der Gestaltung im Zeitraum 25.6.2018 und 30.6.2020) waren in der EU spätestens bis zum 28.2.2021 zu melden.

Wie?

Die Meldung hat grundsätzlich in elektronischer Form via **Finanz-Online** zu erfolgen. Die auf diese Weise dem BMF gemeldeten Daten werden über ein **Zentralverzeichnis** der Europäischen Union mit anderen EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht.

Eine Gestaltung kann auch in mehreren EU-Mitgliedstaaten eine Meldepflicht auslösen. Abhängig davon, wie viele Mitgliedstaaten von der fraglichen Gestaltung betroffen sind bzw wie viele Intermediäre oder Steuerpflichtige verschiedener Mitgliedstaaten in die Gestaltung involviert sind. Allerdings können sich Meldepflichtige unter bestimmten Voraussetzungen auf **Befreiungsbestimmungen** berufen, wenn die konkrete Gestaltung bereits durch einen anderen Meldepflichtigen gemeldet wurde.

Wenn nicht?

Intermediäre (oder Steuerpflichtige), die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, müssen Sanktionen in Kauf nehmen. Das Finanzstrafgesetz qualifiziert Versäumnisse als Finanzordnungswidrigkeit und sieht Strafen in Höhe von bis zu 50.000 Euro bei Vorsatz und bis zu 25.000 Euro bei grober Fahrlässigkeit vor. Und zwar für jede einzelne grenzüberschreitende Gestaltung. In anderen EU-Staaten wurden allerdings weitaus höhere Strafen eingeführt. Spitzenreiter ist Polen mit einem maximalen Strafausmaß von 2,5 Millionen Euro.

ICON. DAC6 Manager

Zur Optimierung des Prozesses setzen wir in unserem Haus den zu diesem Zweck entwickelten ICON DAC6 Manager ein. Ein leicht zu bedienendes Werkzeug, das es dem Anwender ermöglicht, potentiell meldepflichtige Gestaltung im Hinblick auf eine allenfalls notwendige Anzeigepflicht zu prüfen. Das Ergebnis wird in strukturierter Form dokumentiert und protokolliert.

„Schaffen Sie Rechtssicherheit in Ihrem Unternehmen bzw. in Ihrer Kanzlei und treffen Sie Vorkehrungen, um potenziell meldepflichtige Gestaltungen zeitgerecht zu identifizieren.“

ICON. DAC6 Manager – ein „Muss“ für Ihr internes Kontrollsystem

Der ICON DAC6 Manager ermöglicht eine Prüfung verwirklichter und zukünftiger Sachverhalte im Hinblick auf eine allfällige Meldepflicht. Er ist einfach bedienbar, wird ständig aktualisiert, ist mit Beispielen unterlegt und ermöglicht einen unmittelbaren Zugriff auf die relevanten Interpretationshilfen von BMF, EU und OECD. Als Bestandteil des internen Kontrollsystems schafft das Tool Kosteneffizienz und vermeidet finanzstrafrechtliche Sanktionen.

Warum?

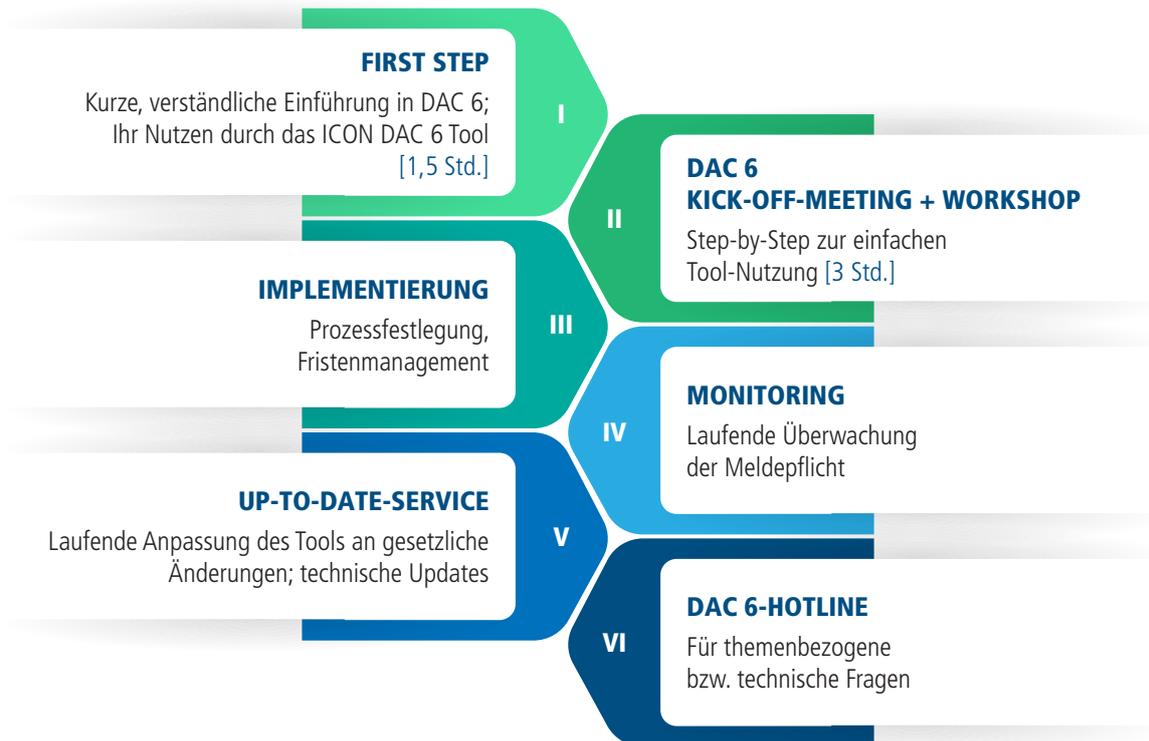
- Abwehr von Finanzstrafen
- Bestmögliche Rechtssicherheit
- Effiziente Erfüllung der Meldepflicht
- Vermeidung von Compliance-Risiken
- Bestandteil des IKS
- Effiziente Fallprüfung
- Unnötige Meldungen werden vermieden
- Möglichkeit der frühzeitigen und effizienten Implementierung der Anforderungen in Ihrer Organisation
- Kosteneffizienz.
- Laufend Betreuung durch ICON-Experten schafft Sicherheit

Auf einen Blick!

- Einfache und verständliche Bedienbarkeit auch durch Nicht-Steuerexperten
- Webbasiert – einfach in der bestehenden Unternehmensstruktur umzusetzen
- Höchste Datensicherheit durch Verschlüsselungen auf einem österreichischen Server
- Hoheit über die Benutzerverwaltung im eigenen Unternehmen
- Einzelfallbezogene Prüfungsmöglichkeit verwirklichter und künftiger Sachverhalte
- Verknüpfung mit allen relevanten Dokumenten und Rechtsgrundlagen (BMF, EU, OECD...)
- Unterlegt mit regelmäßig aktualisierten Beispielen
- Kostenlose Updates
- In allen Unternehmensbereichen einsetzbar
- Protokollierung des Ergebnisses
- Möglichkeit, ergänzende Unterlagen zu archivieren

Der ICON DAC6 Manager ist für den Unternehmer und seinen Berater unverzichtbarer Bestandteil des Internen Kontrollsystems.

Das wichtigste im Überblick



Ansprechpartner



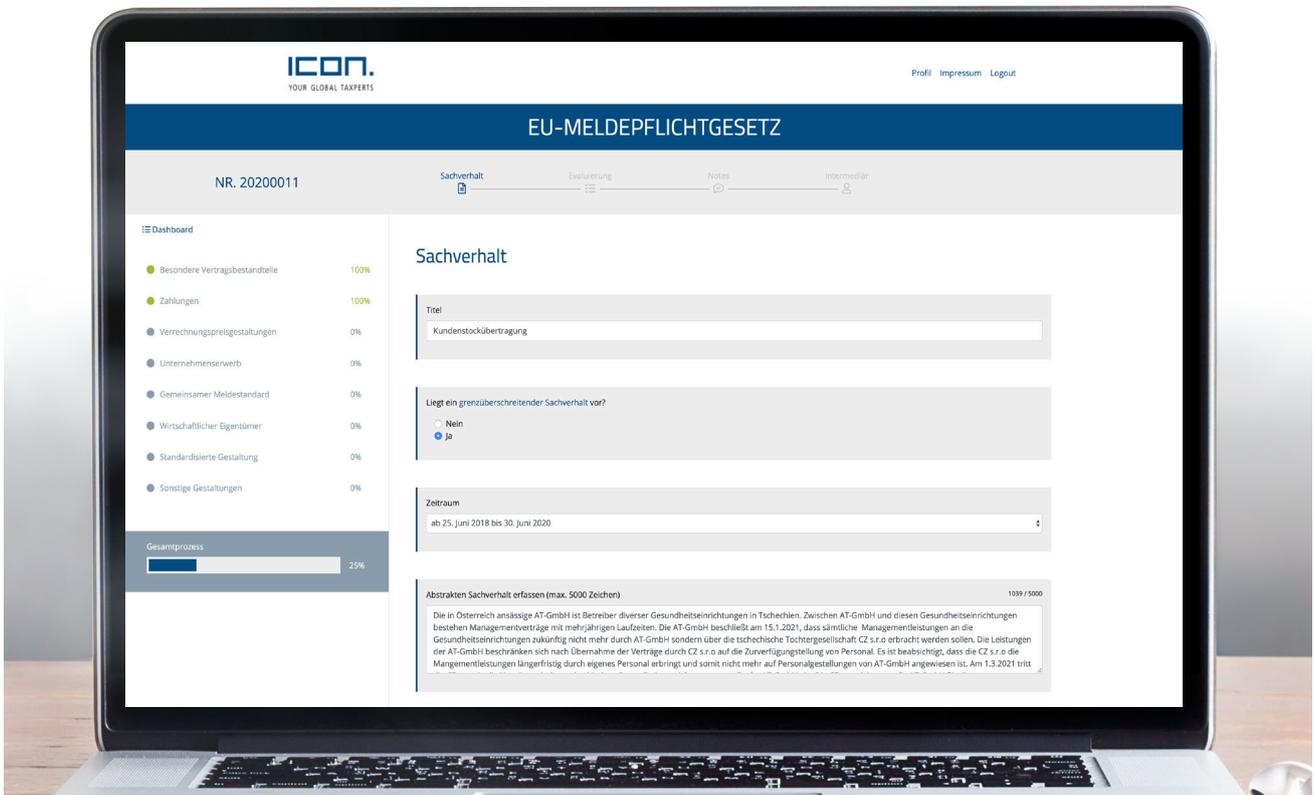
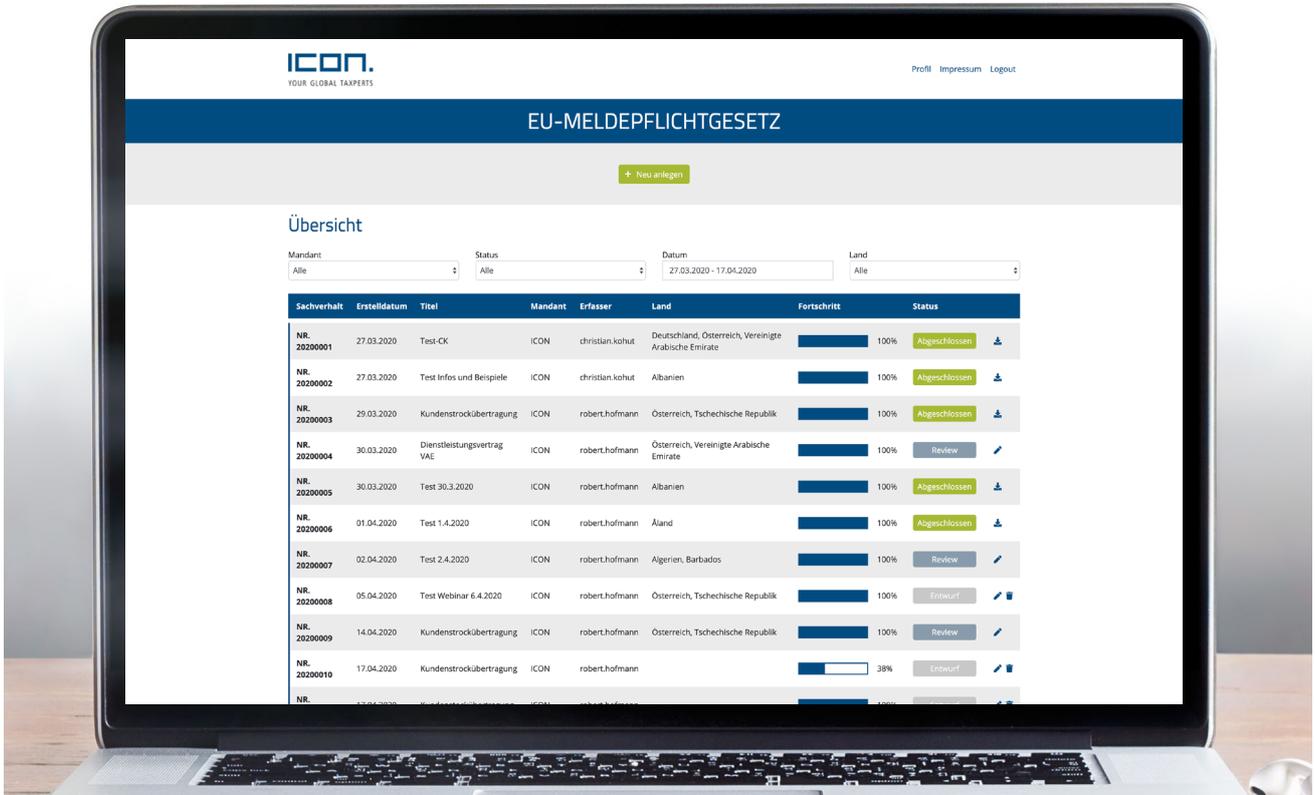
Julian Höhfurtnner, BSc
Senior Assistant Tax
+43 / 732 / 69412 - 8216
julian.hoehfurtnner@icon.at

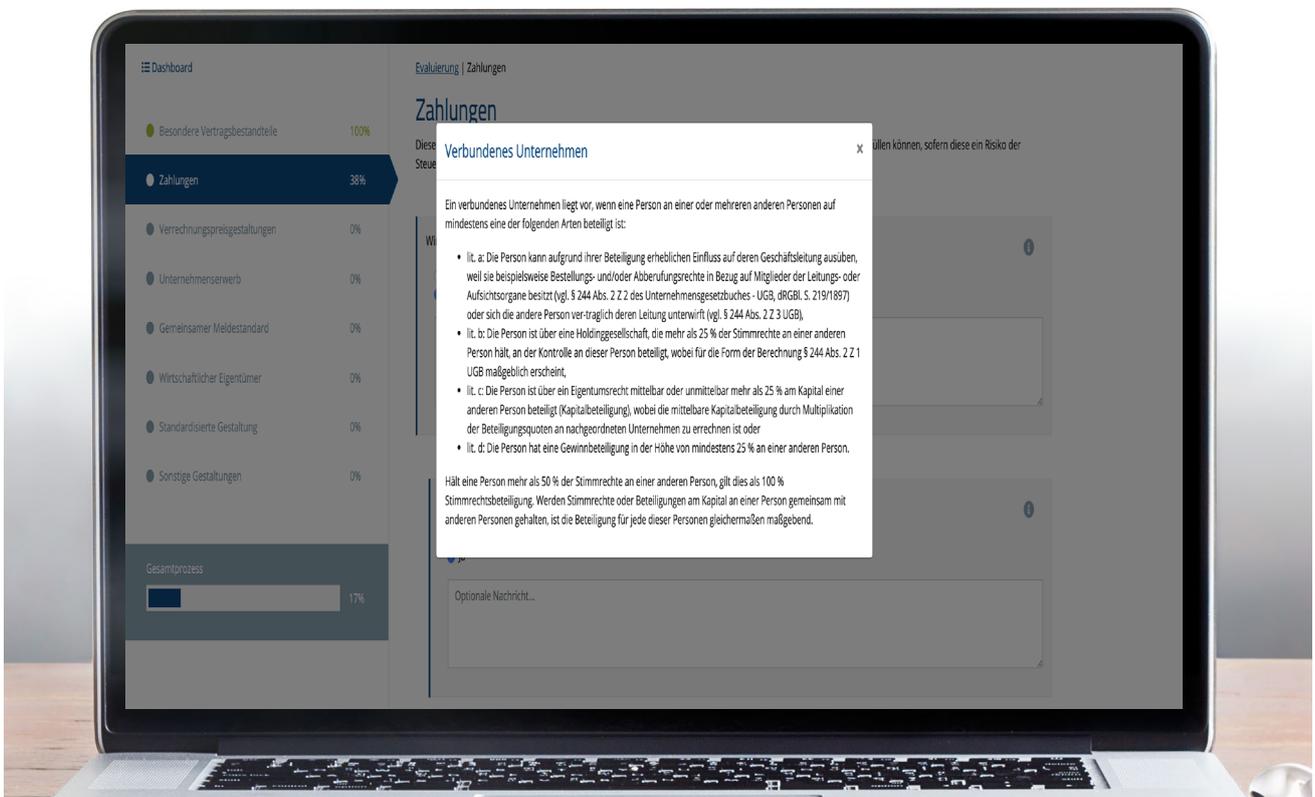
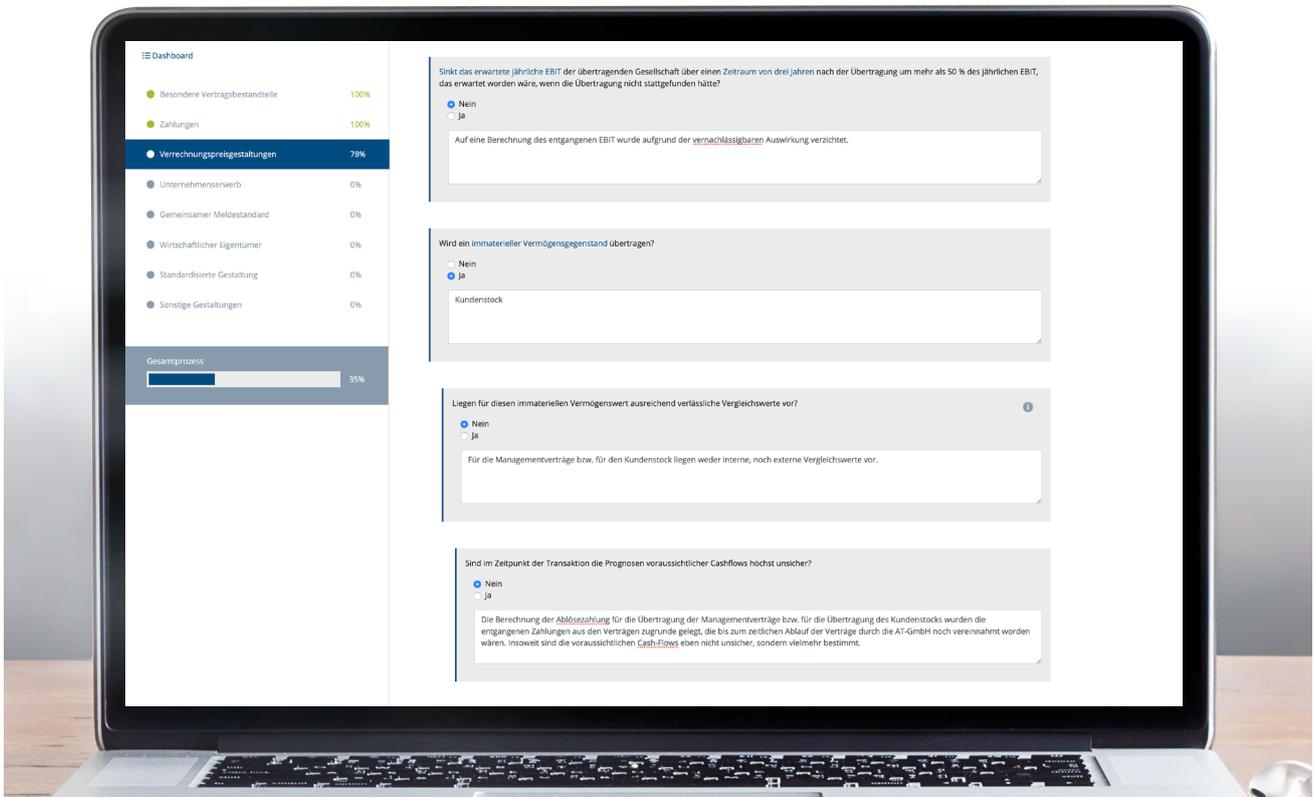
„Die praktische Anwendung des EU-MPFG erfordert großes Know-How im Internationalen Steuerrecht. Wir sind dafür DER Ansprechpartner.“

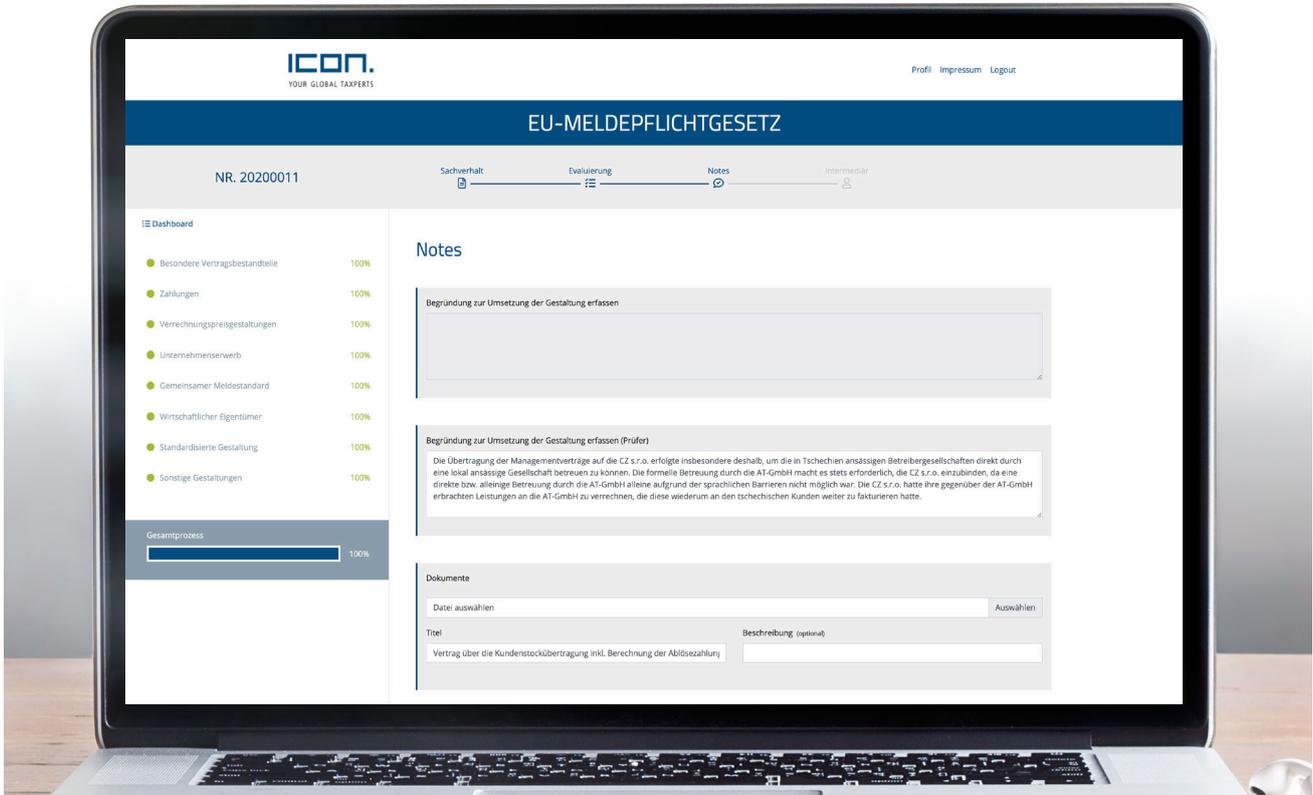


Prof. Dr. Stefan Bendlinger
Steuerberater
Senior Partner
+43 / 732 / 69412 - 9274
stefan.bendlinger@icon.at

„Wir unterziehen Ihre Steuerstrategie einer Gesundenuntersuchung.“









ICON.

ICON Wirtschaftstreuhand GmbH

wtsglobal

Stahlstraße 14, 4020 Linz, Austria
+43 732 69412-DW

office@icon.at
icon.at

Audit
Corporate Tax
Global Employment Services
Indirect Tax & Customs
International Tax
Mergers & Acquisitions
Private Clients
Tax Controversy
Transfer Pricing

